

ProLitteris

Wer und was steckt dahinter?

I. Ausgangslage

Sie kennen die Situation. Es flattert ein Schreiben von der ProLitteris in Ihr Postfach, in dem Sie höflich dazu aufgefordert werden, den beiliegenden Erhebungsbogen auszufüllen. Unter Verweis auf Ihre gesetzliche Auskunftspflicht wird von Ihnen verlangt, Angaben zur Branche und zur Mitarbeiterzahl zu machen. Doch wer und was steckt hinter ProLitteris?

II. Urheberrecht - geschützte Werke

Das Urheberrechtsgesetz (URG) schützt sämtliche Urheber/innen von Werken, die als geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst mit individuellem Charakter bezeichnet werden können (Art. 1 und 2 URG).

1. Rechte der Urheber/innen

Die Urheber/innen (z.B. Schriftsteller, Journalisten, wissenschaftliche Autoren usw.) haben das ausschliessliche Recht am eigenen Werk (z.B. ein Zeitungsartikel, ein Bild). Dies bedeutet, dass die Urheber/innen selber bestimmen können, ob, wann, wie und unter welcher Bezeichnung das geschaffene Werk veröffentlicht oder sonstwie verbreitet werden soll.

2. Nutzung durch andere gegen Entschädigung

Das Urheberrechtsgesetz sagt zudem, zu welchen Bedingungen ein Werk auch von anderen genutzt werden darf (Art. 19 URG). Nutzen Betriebe (Industrie, verarbeitendes Gewerbe, auch Baubetriebe) solche urheberrechtlich geschützte Werke von Urheber/innen, so haben die Urheber Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (Art. 20 Abs. 2 URG).

III. Welche Rolle hat die ProLitteris?

Urheber/innen können schwerlich prüfen, wer ihre Werke nutzt oder nutzen will. So ist es für sie fast unmöglich, gegebenenfalls eine Nutzung zu verhindern. Deswegen haben sich Urheber/innen der gleichen Werkgattung zusammengeschlossen und fünf Verwertungsgesellschaften gegründet. Die ProLitteris ist eine dieser fünf Verwertungsgesellschaften.

1. Hauptaufgabe

Die Hauptaufgabe der ProLitteris ist es, für ihre Mitglieder (Schriftsteller/innen, Autor/innen, Journalist/innen usw.) Vergütungen einzuziehen und diese Entschädigungen nach festen Regeln an die Berechtigten zu verteilen.

2. Gemeinsame Tarife GT 8 und GT 9

Mit der Bewilligung durch das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat die ProLitteris das Recht, die Vergütungen gemäss den **Gemeinsamen Tarifen GT 8 und GT 9** geltend zu machen (siehe letzte Seite dieses Merkblattes). Sowohl der GT 8 als auch der GT 9 regeln das Vervielfältigen für betriebsinterne Zwecke (den sogenannten Eigengebrauch). Der **GT 8** befasst sich mit dem Herstellen von Vervielfältigungen auf Papier mittels dazu geeigneter Ge-

räte, wie etwa Fotokopiergerät, Telefaxgerät, Drucker usw., ab einer Papier- oder einer digitalen Vorlage. Unter den **GT 9** fallen demgegenüber das digitale Vervielfältigen in betriebsinternen Netzwerken mittels dazu geeigneter technischer Einrichtungen. Als Vervielfältigung gelten insbesondere Speichern und Weiterverbreiten von Daten auf Terminals.

IV. Vergütungspflicht der Baubetriebe

1. Gesetzliche Pflicht zur Auskunftserteilung

Aufgrund von Art. 51 URG sind somit auch Baubetriebe verpflichtet, der ProLitteris die relevanten Auskünfte zu erteilen. Um ihre Aufgabe als Inkassostelle wahrnehmen zu können, benötigt die ProLitteris Angaben über die Branchenzugehörigkeit sowie über die Anzahl der Angestellten. ProLitteris ist verpflichtet, das Geschäftsgeheimnis zu wahren und gibt die Daten nicht an Dritte weiter (Art. 51 URG).

2. Anzahl der Angestellten

Massgebend für die Rechnung des laufenden Jahres ist die **Anzahl der Angestellten per Stichtag 31.12. des Vorjahres**. Unter der «Anzahl der Angestellten» wird die Anzahl der Mitarbeitenden in Stellenprozenten eines Betriebs verstanden. Bei der Angabe der Anzahl Mitarbeitenden ist die **gesamte Belegschaft** (auch das Baustellenpersonal) zu berücksichtigen. Dies wurde vom Zürcher Obergericht bestätigt.

3. Rechnungsbeispiel für Nutzer im Baugewerbe (Stand Februar 2010)

Angestellte pro Betrieb	Vergütung in CHF GT 8/V	Vergütung in CHF GT 9/V	Total in CHF
15 bis 19	30.—	15.—	45.—
20 bis 49	50.—	22.50	72.50
50 bis 99	80.—	36.—	116.—
100 bis 199	150.—	67.50	217.50
200 bis 499	250.—	112.50	362.50
500 bis 999	500.—	225.—	725.—

4. Inbetriebnahme eines Kopiergerätes genügt

Das Bundesgericht ist in einem Leiturteil (BGE 125 III 141 ff.) zum Schluss gekommen, dass **jeder Betrieb, der über ein Kopiergerät verfügt und vom Pauschaltarif erfasst wird**, vergütungspflichtig ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich hergestellten Kopien urheberrechtlich geschützter Werke. Dies gilt selbst dann, wenn im Einzelfall während des ganzen Jahres keine einzige Kopie aus einem urheberrechtlich geschützten Werk erstellt wird. Analog dazu ist ein Betrieb, **der über ein betriebsinternes Netzwerk verfügt** und unter die Tarifpflicht gemäss GT 9 fällt, in jedem Fall vergütungspflichtig, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Zahl der im betriebsinternen Netzwerk gespeicherten und weiterverbreiteten urheberrechtlich geschützten Werke.

➔ **Somit fallen sämtliche Bauunternehmungen, die über ein Kopiergerät und über ein betriebsinternes Netzwerk verfügen unter die Vergütungspflicht gemäss GT 8 und GT 9.**

V. Weitere Informationen

- ProLitteris: www.prolitteris.ch
- Urheberrechtsgesetz (URG, SR 231.1): <http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/231.1.de.pdf>

Zürich, Februar 2010

Auskunft: SBV-Rechtsdienst, Hotline, Tel. 044 258 82 00

Verwertung von Urheberrechten

Erneuerung und Ausdehnung einer Bewilligung

In Gutheissung des Gesuches der PROLITTERIS vom 28. Februar 2008 und gestützt auf die Artikel 40 – 43 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) wird

verfügt:

1. Der PROLITTERIS, Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für literarische, dramatische und bildende Kunst, mit Sitz in Zürich, wird die Bewilligung erteilt:
 - a. zur Geltendmachung von ausschliesslichen Rechten nach den Artikeln 22, 22a und 22b URG, soweit sie die Werke der Literatur, der bildenden Kunst und der Fotografie betreffen,
 - b. zur Geltendmachung der sich aus den Artikeln 13, 20 und 24c URG ergebenden Ansprüche, soweit sie die Werke der Literatur, der bildenden Kunst und der Fotografie betreffen.
2. Die Bewilligung gilt für die Zeit vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2013; sie ersetzt die der PROLITTERIS am 23. Mai 2003 und am 27. Juli 2006 erteilten Verwertungsbewilligungen.
3. Die Bewilligungserteilung wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.
4. Die Gebühr von Fr. 2'000.-- für die Erteilung der Bewilligung ist innert 30 Tagen nach Eröffnung dieser Verfügung zu bezahlen (Art. 41 URG i.V.m. Art. 21d – f URV).
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, geführt werden (Art. 74 URG). Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung nach Artikel 55 Absatz 2 VwVG entzogen.

Bern, 19. Juni 2008

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum



Felix Addor
Stellvertretender Direktor